

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Weiterführung der Erziehungshilfen nach der Volljährigkeit

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) dahin gehend geändert wird, dass

1. Hilfen für junge Erwachsene nach Eintritt der Volljährigkeit für Ausbildungszwecke grundsätzlich zu gewähren sind und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann und dass
2. Maßnahmen im Rahmen der Hilfe für junge Erwachsene auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden können, jedenfalls aber für die gesamte Dauer der Ausbildung.

Begründung

Wenn Kinder und Jugendliche nicht in der eigenen Familie aufwachsen können – zum Beispiel aufgrund von familiären Krisen oder gefährdenden Lebenssituationen – übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe die Pflege und Erziehung.

Im B-KJHG ist festgelegt, dass Erziehungshilfen nach Eintritt der Volljährigkeit verlängert werden können. Dieser Ermessensspielraum führt dazu, dass die Behörden - wenn überhaupt - die Verlängerungen immer nur für sechs Monate oder ein Jahr aussprechen, was zu einer großen Verunsicherung der betroffenen jungen Menschen führt. Deshalb soll künftig klargestellt werden, dass Hilfen für junge Erwachsene grundsätzlich auch nach dem 18. Geburtstag zu gewähren sind, insbesondere wenn einer Ausbildung nachgegangen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll von einer weiteren Gewährung abgesehen werden können.

Nach derzeitiger Rechtslage enden die Hilfen jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Viele fremduntergebrachte Minderjährige beginnen aufgrund dieser Altersgrenze und der oben geschilderten Situation keine Ausbildung oder höhere Schulbildung, weil sie befürchten, diese nicht rechtzeitig mit Auslaufen der Unterstützung beenden zu können. Erziehungshilfen sollen künftig auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden können, jedenfalls bis zum Abschluss einer allfälligen Ausbildung.

Denn auch Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, sollen ihre Chancen und Möglichkeiten wahrnehmen können. Für einen guten Start in ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben sind Unterstützungsangebote sowie Bildung bzw. Ausbildung eine wesentliche Voraussetzung.

Linz, am 12. Juni 2018

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Binder, Bauer, Makor, Rippl, Weichsler-Hauer, Promberger, Peutlberger-Naderer, Müllner, Punkenhofer, Schaller, Krenn

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Schwarz, Böker, Mayr, Hirz, Buchmayr, Kaineder